

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14. Dezember 2006 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert Änderungen der Ausnahmeregelung vom Abgabeverbot von Wein und Bier an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, sofern diese sich in Begleitung eines Personensorgeberechtigten befinden.

Die Petition wurde als öffentliche Petition auf Antrag des Petenten vom Deutschen Bundestag eingestellt und von 121 Mitzeichnern unterstützt. Der Petent führte zur Begründung aus, dass viele Personensorgeberechtigte sich der tatsächlichen Gefahr von Alkohol nicht bewusst seien. Er halte es daher für erforderlich, § 9 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), der zum Inhalt hat, dass Jugendliche unter 16 Jahren in Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten Alkohol konsumieren dürfen, zu ändern.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu der Petition eingeholt. Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG dürfen Branntwein und branntweinhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG andere alkoholische Getränke, wie z. B. Wein und Bier, an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in Gaststätten und Verkaufsstellen weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Der in § 9 Abs. 2 JuSchG enthaltene Ausnahmetatbestand des Abgabeverbotes nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG, d.h. des Verbotes der Abgabe von Wein und Bier an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, setzt voraus, dass

- der oder die Jugendliche mindestens 14 Jahre alt ist und
- er oder sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet wird.

Die Ausnahme findet ihre Grundlage in dem in Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerten Erziehungsprivileg der Eltern.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften des JuSchG den Schutz in der Öffentlichkeit, z. B. in Gaststätten, regeln und sich nicht auf den privaten Bereich beziehen.

Auch der Petitionsausschuss beobachtet mit Sorge die Entwicklung, dass Kinder und Jugendliche immer früher mit dem Alkoholkonsum beginnen. Er hält es deshalb für wichtig, einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Alkoholkonsum zu gewährleisten. Dabei ist es seiner Auffassung nach besonders von Bedeutung, dass Erwachsene, insbesondere Eltern, in ihrer Vorbildfunktion und in ihrem erzieherischen Verhalten bezüglich des Alkoholkonsums gestärkt werden. Darüber hinaus gilt es, mit präventiven Maßnahmen und Kampagnen gegen die Gefahren des Alkoholkonsums durch Kinder und Jugendliche vorzugehen.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) führt hierzu eine Vielzahl von Kampagnen durch und hat unterschiedlichste Materialien zur Verfügung. So weist sie im Rahmen ihrer Jugendkampagne „Bist du stärker als Alkohol?“ im Internet und in anderen Materialien bereits seit längerem auf die Gefahren und Probleme im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkopops hin. Sie informiert Jugendliche und junge Erwachsene über Alkohol, seine Wirkung und Gefahren (www.drugcom.de). Die BZgA wirbt im Rahmen eines umfassenden Kooperationsprojektes mit Beteiligung der Jugendhilfe, den Bundesländern und den Krankenkassen für eine kritische Haltung von Jugendlichen gegenüber Alkohol.

Der Petitionsausschuss vertritt die Überzeugung, dass mit diesen Maßnahmen eine gute Basis für eine Prävention geschaffen ist. Er hält die bestehenden gesetzlichen Regelungen, verbunden mit diesen Maßnahmen, daher für ausreichend und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.